

Betreff: Kundenbetreuung und -steuerung
Hier: Verfahren zur Kundenführung bei Meldeversäumnissen und mangelnder Verfügbarkeit (NE-Verfahren)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Ausgangslage	2
2. Verfahren.....	2
2.1 Terminierung	2
2.2 Weiteres Vorgehen.....	3
2.3 Erfassung im FMG.job	4

1. Ausgangslage

Nach § 59 SGB II sind im Rechtskreis SGB II die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht gemäß § 309 SGB III entsprechend anzuwenden. Danach haben sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) während der Zeit, für die sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II erheben, beim zuständigen Leistungsträger persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn der Leistungsträger sie dazu auffordert.

Bei der Meldeaufforderung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Einladungsschreiben sind daher in der Regel mit Rechtsbehelfsbelehrungen sowie einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Der Meldezweck muss in der Einladung hinreichend bestimmt sein. Die Leistungsberechtigten haben sich zu der vom Jobcenter bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so sind sie der allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn sie sich zu einer anderen Zeit am selben Tag melden und der Zweck der Meldung erreicht wird. Versäumen eLb einen Meldetermin ohne wichtigen Grund und auch ohne Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, liegt grundsätzlich ein Leistungsminderungstatbestand vor.

Seit dem 01.07.2023 ist es jedoch möglich, in bestimmten Konstellationen (z. B. bei zuverlässiger Mitarbeit) auf eine Rechtsfolgenbelehrung zu verzichten. Außerdem ist die erste Einladung zur Erstellung eines Kooperationsplanes (§ 15 Abs. 4 SGB II) immer ohne Rechtsfolgenbelehrung zu versenden. In diesen Fällen erfolgt bei Nichterscheinen keine Leistungsminderung.

Erscheint der*die eLb mehrmals nicht zu den Einladungen bei der Integrationsfachkraft (IFK) und spricht auch nicht persönlich in den übrigen Leistungseinheiten des Jobcenters vor, entstehen erhebliche Zweifel am gewöhnlichen Aufenthaltsort, womit die leistungsbegründenden Voraussetzungen nicht erfüllt wären. Es ist hierbei unerheblich, ob die Einladungen mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung ergangen sind.

Da zudem aufgrund der fehlenden Mitwirkung keine Integrationsarbeit mit dem*der eLb möglich ist, sind nachfolgende Schritte erforderlich.

2. Verfahren

2.1 Terminierung

Ist ein*eine eLb bereits zweimal nicht zu einem Termin im Jobcenter erschienen, erfolgt die Zustellung der dritten Einladung per Postzustellungsauftrag.¹Erscheint der*die eLb auch zu diesem Termin nicht und erfolgt keinerlei Rückmeldung, entstehen bei der IFK erhebliche Zweifel am tatsächlichen Aufenthaltsort.

Die IFK schildert diese mit einer Zusammenfassung der bisher unternommenen Versuche, den*die eLb zu erreichen und legt den entsprechenden Vermerk unter -Hauptakte – Integration – Schriftverkehr/Vermerke Aktiv- in d.3 ab.

¹ Das Verfahren ist nicht auf eLb ohne festen Wohnsitz anwendbar, da eine persönliche Übergabe in diesen Fällen nicht möglich ist. Durch die Mitteilung der Kontaktmöglichkeit und der monatlichen Vorsprache wird sowohl die Erreichbarkeit als auch der gewöhnliche Aufenthalt in Wuppertal angenommen (siehe Punkt 1.3.1 zur [Erreichbarkeit](#)).

Dieser ist mit der Bitte an die Fachkraft LG, den*die eLb von dort aus einzuladen, als Workflow an die Leistungsgewährung (LG) zu leiten.

Dieser Termin wird zwischen der LG und der Integration abgestimmt. Beide Einheiten "blockieren" sich den Termin.

Vorgehen in der LG: Der*die eLb wird zu einem persönlichen Gespräch mit dem Betreff eingeladen: "Klärung Ihres tatsächlichen Aufenthaltes". Rechtsfolge: Persönliches Erscheinen gemäß §§ 61 und 66 SGB I.²

Vorgehen in der Integration: Es wird zunächst abgewartet, ob der*die eLb den von der LG versendeten Termin wahrnimmt.

2.2 Weiteres Vorgehen

Der*die eLb erscheint zum Termin in der LG



LG

- Klärt den tatsächlichen Aufenthaltsort und informiert die zuständige IFK (oder die Vertretung oder die TL B.I.) über die Vorsprache des*der eLb.



LG

- Versagt/entzieht die Leistungen wegen fehlender Mitwirkung.³
- Bei Alleinerziehenden erfolgt die Entziehung für die gesamte BG. Sollte jedoch ein*e Partner*in zur BG gehören, sind die Leistungen nur für den*die eLb mit dem MV zu entziehen.
- Bei späterer Vorsprache (innerhalb des 1. Monats, nachdem die Leistungen entzogen/versagt werden): umgehend IFK (oder die Vertretung oder die TL B.I.) einschalten.
- Hinsichtlich der Leistungen ist der Zeitpunkt der Vorsprache maßgeblich.

I. Vorsprache innerhalb BWZ:

Bei einer nachgeholtten Mitwirkung innerhalb des BWZ ist zu prüfen, ob auch rückwirkend noch Leistungen gewährt werden können (ab Versagung/Entziehung). Eine erneute Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ist nicht erforderlich.

II. Vorsprache nach Ablauf BWZ:

a)

Sollte die Vorsprache innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des BWZ erfolgen =

² Die LG nutzt im KDN.sozial LMG den Vordruck **SGB1_66 > Aufforderung_Persönliches-Erscheinen.docx**

³ Die LG nutzt im KDN.sozial LMG den Vordruck **SGB1_66 > Versagungs_Entziehungsbescheid_mit_61.docx**

Neuantrag mit Vordruck WBA ausreichend. Eine Prüfung, ob aufgrund der nachgeholten Mitwirkung auch Leistungen für den Zeitraum der Versagung bzw. Entziehung zu erbringen sind, hat hier ebenfalls zu erfolgen.

b)

Sollte die Vorsprache nach mehr als 2 Monaten erfolgen = kompletter Neuantrag mit entsprechenden NA-Vordrucken. Eine Prüfung, ob aufgrund der nachgeholten Mitwirkung auch Leistungen für den Zeitraum der Versagung bzw. Entziehung zu erbringen sind, hat hier ebenfalls zu erfolgen.

Integration

→ Führt ein qualifiziertes Beratungsgespräch mit dem Ziel, den ursprünglichen Meldezweck zu erreichen.

Integration

→ Führt auch bei unterminierter Vorsprache des*der eLb unbedingt ein Beratungsgespräch und informiert LG, um Leistungsfortzahlung zu sichern.

Falls der*die eLb zum Termin in der LG erscheint, jedoch nicht bereit ist, ein Gespräch mit der IFK zu führen, sind die Leistungen dennoch zu bewilligen, da er*sie seinen*ihren tatsächlichen Aufenthaltsort nachgewiesen hat.

Gleiches gilt, wenn der*die eLb während des Verfahrens (unaufgefordert) persönlich in der Geschäftsstelle vorspricht, um z.B. Unterlagen in der Eingangszone einzureichen. Das Verfahren ist dann frühzeitig beendet.

In diesen beiden Fällen nutzt die IFK weiter die Instrumente der Einladung und den Erlass einer Aufforderung gemäß § 15 Abs. 6 SGB II, um auf diesem Wege zu versuchen, die Mitwirkung des*der eLb zu erreichen. Gelingt dies nicht, sind weitere Leistungsminderungen die Folge.

2.3 Erfassung im FMG.job

Da bei einem wiederholten MV, also **Nichterscheinen zur zweiten Einladung**, fehlende Mitwirkung und Verfügbarkeit zu unterstellen ist, führt dies bereits zur Beendigung der Phasen der Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit.

Im FMG.job ist in der BaEL ein Eintrag mit **Ortsabwesenheit** zu setzen, und die Arbeitslosigkeit sowie die Arbeitssuche mit dem Abmeldegrund **Fehlende Mitwirkung Verfügbarkeit** zu beenden. Die Erfassung der mangelnden Verfügbarkeit erfolgt zum Zeitpunkt des zweiten MV.

Beginndatum ist der Tag des erneuten Meldeversäumnisses, also das zweite Nichterscheinen zum Termin. Nimmt der*die eLb die nächste Einladung wahr bzw. spricht ohne Einladung in der Integration vor, ist der Eintrag mit **Ortsabwesenheit** am Tag vor der persönlichen Vorsprache des*der eLb zu beenden.

Kunde Allgemeines Kontakt Vermittlung Erwerbsfähig Suchbegriffe **BaEL** Quali Hemmnisse med. LB Profiling

Dateneingabe Liste

Daten

Von* 01.05.2022

Bis

Kategorie* Ortsabwesenheit (21)

Kategorie-Hinweis
 AU ALO ASU
 Die Person steht bis auf weiteres der Vermittlung nicht zur Verfügung, wegen z.B. Ortsabwesenheit, Haftstrafe, fehlende Mitwirkung

Bezeichnung* wiederholte MV nach § 32 S

Kurzbeschreibung
 1. MV: 20.04.2022
 2. MV: 01.05.2022

Daten

qualifizierend

Bemerkung

Beschreibung

Ort

Alo/Asu Plausi aus

Zusatzinformationen

Kunde Allgemeines Kontakt Vermittlung Erwerbsfähig Suchbegriffe **BaEL** Quali Hemmnisse med. LB Profiling

Dateneingabe Liste

Beteiligung am Erwerbsleben von: Martin Mustermann


Arbeitslos: nein
Arbeitsuchend: nein

7 Einträge gefunden

Von	Bis	Kategorie	Bezeichnung	Am	Q	I	P
01.05.2022		Ortsabwesenheit	wiederholte MV nach § 32 SGB II	11.07.2022	nein (+)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.06.2021	30.04.2022	Arbeitsuchend	Arbeitsuchend	11.07.2022	nein (+)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18.06.2021	30.04.2022	Arbeitslosigkeit	Art			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.04.2021	17.06.2021	NA-Sonstiges	AU			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
05.03.2021	17.06.2021	Arbeitsunfähigkeit	Kri			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
01.06.2020	16.04.2021	Arbeitsuchend	Art			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
01.06.2020	04.03.2021	Arbeitslosigkeit	Art			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zusatzinformation vorhanden
 Abmeldegrund: Fehlende Mitwirkung Verfügbarkeit
 angelegt: 11.07.2022 14:01 (Bernd Regele-Umlauf [Regele-Umlauf])
 letzte: 11.07.2022 14:01 (Bernd Regele-Umlauf [Regele-Umlauf])

Um eine Möglichkeit zu haben, solche eLb zu filtern, erfolgt zusätzlich eine Kennzeichnung der Fälle im FMG.job mit dem Kürzel **ne**. Die Vergabe der Kennung erfolgt ebenfalls zum Zeitpunkt des zweiten MV. Die Kennung ist ohne Sonderzeichen zu setzen. Sie erfolgt im FMG.job auf dem Reiter **Allgemeines** in einem der Freifelder.

Kunde		Algemeines	Kontakt	Vermittlung	Erwerbsfähig	Suchbegriffe	BaEL	Quali	Hemmnisse	med. LB	Profiling
Allgemein											
Konfession		keine Angabe									
Familienstand*		ledig									
Alleinerziehend		<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein									
Kinder unter 3 Jahre											
Geburtsland		Deutschland									
Staatsangehörigkeit*		deutsch									
Einreisestatus											
Datum der Einreise											
Aufenthaltsstatus											
erteilt bis											
Sprachniveau											
Bemerkung											
Status		laufend									
Sonderprogramm											
Frei 1		ne									
Frei 2											
Frei 3											
Frei 4											
Frei 5		<input type="checkbox"/>									
Gesundheit											
Schwerbehindert		nein									
Grad der Behinderung		Kein GdB									
Reha-Fall		<input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein									
Reha von											
Reha bis											
RehaTräger											
Datenmeldung an BA											
bis											
Fallende (Person)											
Grund											
											
<input type="button" value="Speichern"/>											<small>[Deaktivierungsassistent]</small>

Frau Degener, Vorstandsvorsitzende
Herr Dr. Kletzander, Vorstand

Stand –März 2025